

Eing.: 30. Juni 2025			
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg			
Az.:			

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Grönau

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Grönau hat am 26.06.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 35 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Grönau und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 25 Jahre je Grabbreite	1.560 €
2. Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge über 1,20 m für 25 Jahre je Grabbreite (1 Sarg + 1 Urne) (Vorschrift: stehender Stein)	1.750 €
3. Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre (Kindergrab)	700 €
4. Urnengartenwahlgrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnenplätze (Vorschrift: stehender Stein)	1.230 €
5. Urnenwahlgrabstätte in Erdgrabbreite für 20 Jahre für 2 Urnenplätze (Vorschrift: stehender Stein)	1.560 €
6. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Erdgrabbreite für 20 Jahre für 2 Urnenplätze (Vorschrift: stehender Stein)	1.750 €

7. Rasenurnenwahlgrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnenplätze (Vorschrift: Liegestein)	1.330 €
8. Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage (Reihengrab in Rasenlage) für 20 Jahre pro Urne	1.700 €
9. Urnengrabstätte (anonym) für 20 Jahre, 1 Urnenplatz	1.400 €
10. Reihengrab in Rasenlage für stillgeborene Kinder bis 500 g (inkl. Aushub, Bestattung und Verwaltungsgebühren)	450 €
11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1. bis 3. berechnet.	
b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.	
c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1) die Erstausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde	60 €
2) die Ausstellung einer Graburkunde bei Verlängerung	25 €
3) die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	100 €
b) eines liegenden Grabmals	70 €
4) die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	90 €

(4) Gebühren für die Bestattung werden erhoben

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung	
a) Särge bis 1,20 m	530 €
b) Särge über 1,20 m	850 €
2. Für eine Urnenbeisetzung	350 €

(5) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1. Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Rasengrabstätte	
Einzelgrab:	130 €
Doppelgrab:	170 €
Nutzungsgebühr nach Umwandlung:	40 €
2. Gebühr für den Gruftschmuck	30 €

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche 5-fache Gebühr zu den Ziffern (4) 1.
2. die Ausgrabung einer Urne 2-fache Gebühr zu den Ziffern (4) 2.

(7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofssatzung wird öffentlich bekanntgemacht in der Zeit vom 28.07. bis 24.08.2025 in den Schaukästen der Kirchengemeinde Groß Grönau, die sich befinden: vor der Kirche, am Eingang des Friedhofes, am Gemeindezentrum, zwischen Aldi und Markt, in Blankensee, in Schattin, nach vorherigem Hinweis auf der Internetseite: www.kirche-gross-groenau.de und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Groß Grönau, den 26.06.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Grönau
Der Kirchengemeinderat

(Siegel)



(Vorsitzende des Kirchengemeinderats)

(Mitglied des Kirchengemeinderats)